



**SATZUNG**

**Beitragsregelung**

**des**

**Kreisverbandes Pinneberg**

**In der verabschiedeten Neufassung  
vom 19. Februar 2001  
Änderung vom 10. April 2006**

# Satzung Kreisverband Pinneberg

Seite 2 –

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgabe, Name und Sitz	3
§ 2 Mitgliedschaft	3
§ 3 Beginn der Mitgliedschaft	4
§ 4 Gliederung des Kreisverbandes	4
§ 5 Organe des Kreisverbandes	4
§ 6 Kreismitgliederversammlung	5
§ 7 Der Kreisvorstand	6
§ 8 Der Ortsverband	7
§ 9 Organe des Ortsverbandes	7
§ 10 Beschlussfähigkeit	7
§ 11 Finanzen	8
§ 12 Ehrenmitgliedschaft	8
§ 13 Ergänzende Bestimmung	8
§ 14 Inkrafttreten	9
§ 15 Beitragsregelung	9

## **Satzung Kreisverband Pinneberg**

Seite 3 –

### **§ 1**

#### **Aufgabe, Name und Sitz**

1. Die Senioren-Union des *CDU* Kreisverbandes Pinneberg will innerhalb der *CDU* und nach außen die sozialen und gesellschaftlichen Belange der älteren Generation vertreten und deren Erfahrungen für alle ausgleichend nutzbar machen. Sie will an der politischen Meinungs- und Willensbildung der Partei und der älteren Generation mitwirken. Sie richtet sich aus am Grundsatzprogramm der *CDU*.
2. Der Kreisverband führt den Namen

#### **Senioren-Union der *CDU* Kreisverband Pinneberg**

3. Der Kreisverband hat seinen Sitz in der Kreisgeschäftsstelle der *CDU* in Pinneberg, Lindenstr. 19.

### **§ 2**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Senioren-Union, Kreisverband Pinneberg, kann jeder werden, der sich zu ihren Grundsätzen und Zielen bekennt, sofern die unter 2. aufgeführten Kriterien erfüllt sind.
2. In die Senioren-Union kann aufgenommen werden, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat oder bereits vorher nach dem geltenden Sozialrecht oder dem Recht des öffentlichen Dienstes aus dem aktiven Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden und in den vorläufigen oder endgültigen Ruhestand getreten ist.
3. Eine Mitgliedschaft in der *CDU* ist nicht Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der Senioren-Union. Die Mitgliedschaft in einer anderen

## **Satzung Kreisverband Pinneberg**

Seite 4 –

Partei schließt die Mitgliedschaft in der Senioren-Union der *CDU* aus.

### **§ 3**

#### **Beginn der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Senioren-Union, Kreisverband Pinneberg.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

### **§ 4**

#### **Gliederung des Kreisverbandes**

1. Der Kreisverband
2. Die Ortsverbände

### **§ 5**

#### **Organe des Kreisverbandes**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

**§ 6**

**Kreismitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Senioren-Union im Kreisverband Pinneberg.
2. Sie besteht aus den Mitgliedern der Senioren-Union im Kreisverband Pinneberg
3. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Kreismitgliederversammlung.
4. Anträge zur Kreismitgliederversammlung müssen dem Kreisvorstand schriftlich eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
5. Die Kreismitgliederversammlung wählt in jedem zweiten Kalenderjahr in getrennten Wahlgängen :
  - a) Den Kreisvorstand in der Reihenfolge § 7 / 1 - Nicht den Ehrenvorsitzenden -
  - b) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landes – Delegierten - Versammlung.
  - c) 2 Kassenprüfer
6. Die Kreismitgliederversammlung beschließt
  - a) über Anträge von besonderer sozialer, gesellschaftlicher und politischer Bedeutung.
  - b) über den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes
  - c) über den Kassenbericht
  - d) über die Annahme oder Änderung der Satzung.
7. Die Kreismitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Kreisvorstand einberufen. Sie muss außerdem binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Ortsverbänden schriftlich mit einer Begründung verlangt wird.

**§ 7**

**Der Kreisvorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - der /dem Vorsitzenden
  - zwei Stellvertretern
  - der Schatzmeisterin /dem Schatzmeister
  - der Schriftführerin /dem Schriftführer
  - den Beisitzern
  - den Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme

Die Vorsitzenden der Ortsverbände können zu den Sitzungen des Kreisvorstandes geladen werden.

1. Der Kreisvorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt, er leitet die Senioren-Union auf Kreis-ebene und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Er führt die Geschäfte des Kreisverbandes.
  - b) Er vertritt den Kreisverband gegenüber dem Landesverband, gegenüber dem CDU - Kreisverband und nach außen.
  - c) Er bereitet die Kreismitgliederversammlung vor, beruft sie unter gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin ein und führt die Beschlüsse aus.
  - d) Er betreibt die Gründung von Ortsverbänden.
2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

**§ 8**

**Der Ortsverband**

1. Der Ortsverband ist die Organisation der Senioren-Union der *CDU* im Kreis Pinneberg in einem Ortsbereich.

**§ 9**

**Organe des Ortsverbandes**

2. Die Mitgliederversammlung.  
*Ihre Aufgaben ergeben sich aus § 6 entsprechend.*
3. Der Vorstand  
Die Zusammensetzung des Vorstandes wird vom Ortsverband festgelegt.  
*Im Übrigen gilt § 7 entsprechend.*

**§ 10**

**Beschlussfähigkeit**

1. Die Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes oder der Ortsverbände sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind
2. Alle übrigen Organe sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch die/den Vorsitzen-de/den festzustellen.

**§ 11**

**Finanzen**

- 1 Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht.
- 2 Es gilt die unter §15 aufgestellt Beitragsregelung.

**§ 12**

**Ehrenmitgliedschaft**

1. Die Kreismitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes Persönlichkeiten, die sich herausragende Verdienste um die Senioren-Union auf Kreisebene erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
2. Ehemalige Kreisvorsitzende können auf Vorschlag des Kreisvorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden.
3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder nehmen an der Kreismitgliederversammlung, Ehrenvorsitzende auch an den Sitzungen des Kreisvorstandes beratend teil.

**§ 13**

**Ergänzende Bestimmung**

1. Innerhalb des Kreisverbandes kann sich die Senioren-Union in Ortsverbände gliedern. Für die Organe gilt § 8
2. Soweit in dieser Satzung nicht geregelt gelten:  
(in der angegebenen Reihenfolge)
  - a) die Landessatzung der Senioren-Union der *CDU*

- b) die Bundessatzung der Senioren-Union der *CDU*
- c) die Satzung des *CDU* - Landesverbandes Schleswig-Holstein
- d) das Bundesstatut der *CDU* Deutschlands.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist von der Mitglieder-versammlung der Senioren-Union, Kreis-verband Pinneberg, am 19. Februar 2001 beschlossen worden und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Zu ihrer Änderung bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder-versammlung.

## **§ 15 Beitragsregelung**

1. Mitglieder der Senioren-Union, die nicht der *CDU* angehören, sind verpflichtet, einen monatlichen Beitrag zu zahlen.  
Der monatliche Beitrag beträgt z. Zt. mindestens 3,00 Euro.
2. Mitglieder der Senioren-Union, die zugleich auch Mitglied der *CDU* sind, zahlen einen monatlichen Beitrag von z. Zt. mindestens 1,50 Euro.
3. Die Höhe der monatlichen Beiträge wird auf der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes beschlossen.
4. Die Beiträge sollten möglichst jährlich im Lastschriftverfahren gezahlt werden.
5. Alle Mitglieder der Senioren-Union können entsprechend ihrer Möglichkeiten durch freiwillige

## Satzung Kreisverband Pinneberg

Seite 10 –

Zuwendungen (Spenden) zur Finanzierung der Seniorenarbeit in der CDU auf Kreis- Ortsebene beitragen.

6. Bescheinigungen über Beiträge (Pflicht-Beiträge sowie freiwillige Zuwendungen) der Mitglieder der Senioren-Union in der *CDU* erteilt der zuständige Kreisverband der *CDU*-Pinneberg.  
Bei der Ausstellung von Beitrags- und Spendenbescheinigungen sind die Vorschriften der Finanz- und Beitragsordnung der *CDU* (FBO) und der auf ihrer Grundlage getroffenen Durchführungsbeschlüsse in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.
7. Soweit übergeordnete Organisationsstufen der Senioren-Union der *CDU* Sach-, Werk- und Dienstleistungen für nachgeordnete Organisationsstufen dieser Vereinigung erbringen, beteiligen sich die nachgeordneten Organisationsstufen an der Finanzierung solcher Leistungen. Entsprechende Regelungen sind zu treffen, bevor diese Leistungen erbracht werden.
8. Für die Rechnungslegung aller Organisationsstufen der Senioren-Union der *CDU* gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die Vorschriften des Statuts sowie des gesamten Satzungsrechts der Bundespartei und der betreffenden *CDU*-Landes- und Kreisverbände einschließlich aller von den zuständigen Parteigremien beschlossenen einschlägigen Durchführungs-Beschlüsse.